

Vorgaben für Prostitutionsvermittlungen gemäß § 14a Hmb. SARS-CoV-2-EindämmungsVO*

* Diese Übersicht dient der Veranschaulichung und ist nicht rechtsverbindlich



Vermittlung nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung



Erhebung von Kontaktdaten, inkl. des Ortes der sexuellen Dienstleistung (geeignete App zur Kontaktnachverfolgung ist zulässig)



Erhebung von Kontaktdaten der Prostituierten, inkl. Telefonnummer (geeignete App zur Kontaktnachverfolgung ist zulässig)



Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests **für Prostituierte und Kund*innen**

(nicht älter als 24h zum Zeitpunkt des vermittelten Termins)

Ausnahmen: Nachweis über vollständigen Impfschutz bzw. über Genesung nach Infektion mit SARS-CoV-2 (nicht älter als 6 Monate)



Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen nicht vermittelt werden (vorherige Abklärung ist verpflichtend)



Für Waschmöglichkeiten bzw. zur Desinfektion der Hände ist Sorge zu tragen



Nutzung von Einmalprodukten, wenn ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht möglich ist



Maskenpflicht, auch bei der Erbringung der sexuellen Dienstleistung



Beschränkung auf Eins-zu-eins-Kontakt zwischen Sexarbeiter*innen und Kund*innen



Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes für die Prostitutionsvermittlung